AUFNAHME IN DIE GRUNDSCHULE Schuljahr 2021/22



SCHULE :: DIE BEWEGT

Sehr geehrte, liebe Eltern,

mit diesem Aushang möchten wir Sie über den aktuellen Stand des Einschulungsstichtages, über die mögliche Einschulung auf Antrag und die Zurückstellung informieren. Sollten Sie zur Einschulung Ihres Kindes noch andere Fragen haben, können Sie sich gerne mit uns telefonisch oder persönlich in Verbindung setzen.

1. Beginn der Schulpflicht

schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2021 sechs Jahre alt

werden

und Kinder, die im letzten Jahr von der Aufnahme in die Grundschule

zurückgestellt worden sind bzw. Kinder im "Einschulungskorridor" (geb. 1.07.-20.9.2020), die 2020 nicht einge-

schult worden sind

sowie Kinder, die im "Einschulungskorridor", d.h. vom 1. Juli bis 30.

September geboren sind, und die Eltern die Einschulung nicht

ablehnen

Kinder, die

bis 31.12.2021 6 Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern in die 1.

Jahrgangsstufe aufgenommen werden, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei Kindern, die nach Überzeugung der Schule nicht schulfähig

sind, ist der Antrag abzulehnen.

2. Kinder im "Einschulungskorridor"

d. h. Kinder, die im Zeitraum vom 1.07.2021 bis 30.09.2021 6 Jahre alt werden:

Das Kultusministerium hat dazu folgende Regelung getroffen:

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder, d.h. das Kind muss angemeldet werden und nimmt am Unterrichtsspiel teil. Danach findet in jedem Fall ein Beratungsgespräch statt, bei dem die Schule den Eltern eine Empfehlung ausspricht. Beratung und Empfehlung sind Voraussetzung für Ihre Entscheidung. Nur wenn Sie den Einschulungstermin Ihres Kindes um ein Jahr hinausschieben möchten, müssen Sie bis spätestens 12. April eine schriftliche Erklärung abgeben.

3. Vorzeitige Schulaufnahme

Kinder, die

ab 1. Januar 2022

6 Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig aufgenommen werden, müssen aber ein schulpsychologisches Gutachten vorweisen.

4. Zurückstellung

Kinder, die

bis 30.6.2021

6 Jahre alt werden, können auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es <u>nicht mit Erfolg</u> am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung muss von den Eltern beantragt werden, die Kinder nehmen an einem <u>Schulfähigkeitstest</u> teil. Die Zurückstellung ist nur dann zulässig, <u>wenn kein Anlass</u> besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen (sonderpädagogisches Gutachten). Wird ein Kind zurückgestellt, muss für dieses Jahr von der KITA ein <u>Förderkonzept</u> erstellt werden, damit vorhandene Defizite behoben werden können.

Eltern, die für ihren Sohn/ihre Tochter evtl. eine Zurückstellung beantragen wollen, vereinbaren bitte telefonisch (Tel. 09161/2892) einen Gesprächstermin mit mir bis spätestens 10. März 2021.

Die Entscheidung über die Schulaufnahme trifft die Schulleitung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Karin Dornauer (Rektorin)
Tel. 09161/2892